

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 13/9609 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

A. Problem

Die Regelung über die Zuständigkeit der Sozialgerichte für den Bereich der Pflegeversicherung (§ 51 Abs. 2 Satz 2 SGG) gilt auch für Streitigkeiten der privaten Krankenversicherungsunternehmen gegen die Versicherten wegen rückständiger Beiträge zur privaten Pflegeversicherung. Da das Sozialgerichtsgesetz kein Mahnverfahren kennt, müssen die privaten Krankenversicherungsunternehmen zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels vor den Sozialgerichten Leistungsklage erheben. Dadurch ist mit einer starken Zunahme der Eingangszahlen bei den Sozialgerichten zu rechnen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

Zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens sollen auch Ansprüche auf Zahlung von Beiträgen zur privaten Pflegeversicherung im amtsgerichtlichen Mahnverfahren verfolgt werden können. Durch diese Regelung erübrigt sich die für die Länder mit hohem Aufwand an Personal und Finanzmitteln verbundene Einführung eines eigenständigen Mahnverfahrens und des Rechtspflegers in der Sozialgerichtsbarkeit.

Darüber hinaus soll auch für die Unternehmen der privaten Pflegeversicherung wie für die gesetzlichen Pflegekassen bei Streitigkeiten vor den Sozialgerichten eine entsprechende Gebührenpflicht begründet werden.

Die Verpflichtung zur Zustellung von Widerspruchsbescheiden wird beseitigt.

Das Rechtsinstitut des Gerichtsbescheids wird in Dauerrecht überführt, da sich der Gerichtsbescheid als Maßnahme zur Entlastung der Sozialgerichte bewährt hat.

Einstimmigkeit im Ausschuß**C. Alternativen**

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9609 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 6. Februar 1998

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher
Vorsitzende

Volker Kauder
Berichtersteller

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

– Drucksache 13/9609 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 1 Satz 2 werden nach den Worten „oder Anstalt des öffentlichen Rechts“ ein Komma und die Worte „in Angelegenheiten nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ein Unternehmen der privaten Pflegeversicherung“ eingefügt.
2. In § 85 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „zuzustellen“ durch das Wort „bekanntzugeben“ ersetzt.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines **Fünften** Gesetzes zur Änderung des Sozialgerichtsgesetzes (5. SSG-ÄndG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Sozialgerichtsgesetzes

Das Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

2a. § 105 wird wie folgt gefaßt:

„§ 105

(1) Das Gericht kann ohne mündliche Verhandlung durch Gerichtsbescheid entscheiden, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Die Vorschriften über Urteile gelten entsprechend.

(2) Die Beteiligten können innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides das Rechtsmittel einlegen, das zulässig wäre, wenn das Gericht durch Urteil entschieden hätte. Ist die Berufung nicht gegeben, kann mündliche Verhandlung beantragt werden. Wird sowohl ein Rechtsmittel eingelegt als auch mündliche Verhandlung beantragt, findet mündliche Verhandlung statt.

(3) Der Gerichtsbescheid wirkt als Urteil; wird rechtzeitig mündliche Verhandlung beantragt, gilt er als nicht ergangen.

(4) Wird mündliche Verhandlung beantragt, kann das Gericht in dem Urteil von einer weiteren Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe absehen, soweit es der Begründung des Gerichtsbescheides folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

3. Nach § 182 wird folgender § 182 a eingefügt:

„§ 182 a

Für Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch ist das Mahnverfahren nach dem Siebten Buch Zivilprozeßordnung eröffnet. Zuständigkeit und Verfahren richten sich nach der Zivilprozeßordnung, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Erhebt der Antragsgegner Widerspruch gegen den Mahnbescheid oder legt er Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid ein, so gibt das Gericht, das den Mahnbescheid oder den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, den Rechtsstreit im Falle des Widerspruchs auf Antrag eines Beteiligten und im Falle des Einspruchs von Amts wegen insoweit an das nach § 57 Abs. 1 Satz 2 zuständige Sozialgericht ab. Nach Erlaß der Abgabeverfügung durch das Gericht, das den Mahnbescheid oder den Vollstreckungsbescheid erlassen hat, bestimmt sich das weitere Verfahren nach dem Sozialgerichtsgesetz. § 341 Abs. 1 der Zivilprozeßordnung findet entsprechende Anwendung. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung durch Beschluß ergehen; sie unterliegt in diesem Fall der Beschwerde, sofern gegen ein Urteil gleichen Inhalts die Berufung nicht der Zulassung bedürfte. Wird der Einspruch nicht durch Beschluß als unzulässig verworfen, so ist nach Eingang der Akten beim Sozialgericht wie nach Eingang einer Klage weiter zu verfahren. Für die Entscheidung des Sozialgerichts gelten § 700 Abs. 1 und § 343 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

4. In § 184 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „öffentlichen Rechts“ die Worte „sowie Unternehmen der privaten Pflegeversicherung“ eingefügt.

5. § 193 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Das Gericht hat im Urteil zu entscheiden, ob und in welchem Umfang die Beteiligten einander Kosten zu erstatten haben. Ist ein Mahnverfahren vorausgegangen (§ 182 a), so entscheidet das Gericht auch, welcher Beteiligte die Gerichtskosten zu tragen hat. Das Gericht entscheidet auf Antrag durch Beschluß, wenn das Verfahren anders beendet wird.“

6. In § 199 Abs. 1 wird der Punkt am Ende von Nummer 3 durch ein Komma ersetzt, und es wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. aus Vollstreckungsbescheiden.“

3. Nach § 182 wird folgender § 182 a eingefügt:

„§ 182 a

(1) Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch können nach den Vorschriften der Zivilprozeßordnung im Mahnverfahren vor dem Amtsgericht geltend gemacht werden. In dem Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids können mit dem Beitragsanspruch Ansprüche anderer Art nicht verbunden werden. Der Widerspruch gegen den Mahnbescheid kann zurückgenommen werden, solange die Abgabe an das Sozialgericht nicht verfügt ist.

(2) Mit Eingang der Akten beim Sozialgericht ist nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verfahren. Für die Entscheidung des Sozialgerichts über den Einspruch gegen den Vollstreckungsbescheid gelten § 700 Abs. 1 und § 343 der Zivilprozeßordnung entsprechend.“

4. In § 184 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach den Worten „öffentlichen Rechts“ die Worte „sowie Unternehmen der privaten Pflegeversicherung“ eingefügt.

b) Folgender Satz wird dem Absatz 1 angefügt:

„Soweit wegen derselben Streitsache ein Mahnverfahren (§ 182 a) vorausgegangen ist, wird die Gebühr für das Verfahren über den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids nach dem Gerichtskostengesetz angerechnet.“

5. unverändert

6. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 2

**Änderung des Gesetzes zur Entlastung der
Rechtspflege**

Artikel 15 Abs. 3 des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50, 57), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

„(3) § 29 des Deutschen Richtergesetzes tritt am 1. März 1998 in seiner am 28. Februar 1993 geltenden Fassung wieder in Kraft.“

Artikel 3

**Änderung der Bundesgebührenordnung
für Rechtsanwälte**

Dem § 116 Abs. 1 der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Auf die Gebühr nach Satz 1 Nr. 1 ist die Gebühr nach § 43 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 für ein vorausgegangenes Mahnverfahren (§ 182a des Sozialgerichtsgesetzes) anzurechnen.“

Artikel 4

**Änderung der Verordnung zur Einführung von
Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten,
die das Verfahren maschinell bearbeiten**

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Der in Anlage 1 bestimmte Vordruck für den Antrag auf Erlaß des Mahnbescheids wird wie folgt geändert:

In Zeile 45 wird die Angabe „8 = Sozialgericht“ angefügt.

2. Das Hinweisblatt zu Anlage 1 wird in dem mit „Hauptforderungs-Katalog“ überschriebenen Abschnitt wie folgt geändert:

a) Der Text zu Katalog-Nr. 41 wird wie folgt gefaßt:
„Versicherungsprämie/-beitrag (ohne Beiträge zur privaten Pflegeversicherung, vgl. Nr. 91)“.

b) Es wird folgende Nummer 91 eingefügt: „Beiträge zur privaten Pflegeversicherung (Zuständigkeit des Sozialgerichts)“.

3. Der in Anlage 6 bestimmte Vordruck für den Antrag auf Neuzustellung des Mahnbescheids wird wie folgt geändert:

In Zeile 5 wird die Angabe „8 = Sozialgericht“ angefügt.

Artikel 2

entfällt

Artikel 3

unverändert

Artikel 4

**Änderung der Verordnung zur Einführung von
Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten,
die das Verfahren maschinell bearbeiten**

(1) Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In dem in Anlage 1 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Erlaß eines Mahnbescheids wird in Zeile 45 die Angabe „8 = Sozialgericht“ angefügt.

2. Das Hinweisblatt zu Anlage 1 wird in dem mit „Hauptforderungs-Katalog“ überschriebenen Abschnitt wie folgt geändert:

a) Der Text zu Katalog-Nr. 41 wird wie folgt gefaßt:
„Versicherungsprämie/-beitrag (ohne Beiträge zur privaten Pflegeversicherung, vgl. Nr. 95)“.

b) Folgende Nummer 95 wird eingefügt:

„Beiträge zur privaten Pflegeversicherung (Zuständigkeit des Sozialgerichts) 95“.

3. In dem in Anlage 6 bestimmten Vordruck für den Antrag auf Neuzustellung des Mahnbescheids wird in Zeile 5 die Angabe „8 = Sozialgericht“ angefügt.

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(2) Die nach der Verordnung bisher eingeführten Vordrucke können bis zum Ablauf eines Jahres seit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes weiterverwendet werden.

(3) Die auf Absatz 1 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnung können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Der in Anlage 1 bestimmte Vordruck für den Mahn- und Vollstreckungsbescheid wird wie folgt geändert:

a) Im Vorblatt wird in den Ausfüllhinweisen zu Randnummer 10 folgender Satz angefügt:

„Werden Beitragsansprüche aus dem Bereich der privaten Pflegeversicherung geltend gemacht, so ist das Sozialgericht des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsorts des Antragsgegners anzugeben.“

b) Auf der Rückseite des Blattes 2 des Vordrucks (Ausfertigung für den Antragsgegner) wird im Abschnitt „Weiteres Verfahren nach Widerspruch“ folgender Satz angefügt:

„Werden Beitragsansprüche aus dem Bereich der privaten Pflegeversicherung geltend gemacht, so wird vor der Abgabe an das örtlich zuständige Sozialgericht vom Antragsteller kein weiterer Kostenvorschuß angefordert.“

Artikel 6

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 4 und 5 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 7

Überleitungsvorschrift zu Artikel 4 und 5

Im Mahnverfahren können die bisher eingeführten Vordrucke bis zum ... [ein Jahr nach Inkrafttreten] weiterverwendet werden.

Artikel 8

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 5

entfällt

Artikel 6

entfällt

Artikel 7

entfällt

Artikel 8

Inkrafttreten

(1) Artikel 1 Nr. 2 a tritt mit Wirkung vom 1. März 1998 in Kraft.

(2) Im übrigen tritt das Gesetz am ersten Tage des zweiten auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Volker Kauder

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/9609 ist in der 213. Sitzung des Deutschen Bundestages am 15. Januar 1998 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden. Die Auffassung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf ist in der Stellungnahme in Anlage 2 der Drucksache 13/9609 dargelegt.

Der Rechtsausschuß hat in seiner Sitzung am 4. Februar 1998 einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs empfohlen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 122. Sitzung am 4. Februar 1998 beraten und seine Beratungen auch in dieser Sitzung abgeschlossen. Der Ausschuß hat den Gesetzentwurf in der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen geänderten Fassung einstimmig bei Enthaltung der Gruppe der PDS angenommen.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Da das Sozialgerichtsgesetz kein Mahnverfahren kennt, müssen die privaten Krankenversicherungsunternehmen bei Streitigkeiten mit den Versicherten wegen rückständiger Beiträge zur privaten Pflegeversicherung zur Erlangung eines vollstreckbaren Titels vor den Sozialgerichten Leistungsklage erheben. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, daß zur Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens auch Ansprüche auf Zahlung von Beiträgen zur privaten Pflegeversicherung im amtsgerichtlichen Mahnverfahren verfolgt werden können. Durch diese Regelung soll sich die für die Länder mit hohem Aufwand an Personal und Finanzmitteln verbundene Einführung eines eigenständigen Mahnverfahrens und des Rechtspflegers in der Sozialgerichtsbarkeit erübrigen. Darüber hinaus soll auch für die Unternehmen der privaten Pflegeversicherung wie für die gesetzlichen Pflegekassen bei Streitigkeiten vor den Sozialgerichten eine entsprechende Gebührenpflicht begründet werden. Im übrigen soll die Verpflichtung zur Zustellung von Widerspruchsbescheiden beseitigt werden. Außerdem soll das Rechtsinstitut des Gerichtsbescheids in Dauerrecht überführt werden.

III. Ausschußberatungen

Als Vertreter des Bundesrates wies der baden-württembergische Justizminister Prof. Dr. Goll darauf hin, daß im Gesetzentwurf zur Entlastung der Sozialgerichte die Eröffnung des amtsgerichtlichen Mahnverfahrens zur Durchsetzung von Beitragsansprüchen im Rahmen der privaten Pflegeversicherung

vorgesehen sei. Dadurch werde die grundsätzliche Zuständigkeit der Sozialgerichtsbarkeit nicht berührt. Außerdem gehe es um die Überführung des zeitlich befristeten Gerichtsbescheids, der sich zur Entlastung der Sozialgerichte bewährt habe, in Dauerrecht. Abschließend sprach er sich insbesondere wegen des dadurch entstehenden finanziellen Aufwandes gegen die im Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen vorgeschlagene Neufassung von § 96 Abs. 2 SGG aus.

Die Ausschußmitglieder begrüßten mehrheitlich die mit dem Gesetzentwurf des Bundesrates beabsichtigte Vereinfachung des gerichtlichen Verfahrens und die damit verbundene Entlastung der Sozialgerichte. Bei Enthaltung der Gruppe der PDS stimmten sie daher dem Gesetzentwurf in der Fassung der vorliegenden Änderungsanträge zu.

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU erklärten, daß der Gesetzentwurf in seiner Zielsetzung richtig sei. Die Neuregelung beziehe sich ausschließlich darauf, das amtsgerichtliche Mahnverfahren zur Durchsetzung von Beitragsansprüchen der privaten Pflegeversicherung zu eröffnen. Daher sei die Befürchtung, daß es dadurch zu einer Aushöhlung der Sozialgerichtsbarkeit kommen könne, nicht berechtigt. Die Sozialgerichtsbarkeit müsse in erster Linie inhaltlich arbeiten und dürfe nicht durch Massenverfahren belastet und blockiert werden. Sie verwiesen aber darauf, daß die in dem von ihnen gemeinsam mit der Fraktion der F.D.P. vorgelegten Antrag vorgesehenen Änderungen aus Gründen der Rechtsformlichkeit und der besseren technischen Durchführbarkeit notwendig seien. Im übrigen zogen sie den Änderungsantrag zu § 96 Abs. 2 SGG zurück, da die Haltung der Länder, die die vorgesehene Neufassung unter finanziellen Gesichtspunkten ablehnten, verständlich sei.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD stimmten den vorgesehenen Neuregelungen im Grundsatz zu. Sie machten aber darauf aufmerksam, daß es auch die Gefahr des Mißbrauchs bei der Anwendung des Gerichtsbescheids gebe. Es sei daher zu überlegen, ob es nicht sinnvoll sei, Steuerungselemente für den Umgang mit Gerichtsbescheiden zu entwickeln. Ein weiteres Problem sei darin zu sehen, daß der Betroffene beim Gerichtsbescheid keine Möglichkeit habe, sein Anliegen vor Gericht vorzutragen. Im Zusammenhang mit der vorgesehenen Eröffnung des amtsgerichtlichen Mahnverfahrens befürchteten sie, daß dadurch die Bedeutung der Sozialgerichtsbarkeit abnehmen könne. Es müsse auf jeden Fall verhindert werden, daß es durch weitere Zuständigkeitsänderungen auf lange Sicht zu einer Aushöhlung der Sozialgerichtsbarkeit komme.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN schlossen sich der positiven Bewertung des Gesetzentwurfs durch die anderen Fraktionen an. Die

Entlastung der Sozialgerichte sei ein wichtiges Anliegen, und trotz einiger Bedenken im Detail sei es daher erfreulich, daß sich der Gerichtsbescheid im Prinzip bewährt habe.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. begrüßten die Zielsetzung des Gesetzentwurfs. Sie wiesen zugleich darauf hin, daß ihre Fraktion bereits versucht habe, die Zuständigkeiten zu ändern. Dieser Vorschlag sei aber damals auf Ablehnung des Bundesrates gestoßen. Im nunmehr vorliegenden Gesetzentwurf zeige sich, wie schnell sich hier etwas geändert habe.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschlußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zur Gesetzesbezeichnung

Die Ergänzung berücksichtigt die bei Änderungsgesetzen vorgesehene Zählweise und sieht eine Kurzbezeichnung vor.

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2a (neu)

Die zeitliche Befristung des Gerichtsbescheids in der Sozialgerichtsbarkeit erfolgte auf Anregung der Bundesregierung (Drucksache 12/1217 S. 71). Der Gerichtsbescheid hat sich bewährt, da er die Möglichkeit einer Entlastung der Sozialgerichte bietet; er sollte als Dauerrecht übernommen werden. Diesem Anliegen wird durch die in dem Entwurf vorgeschlagene Änderung des Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege (Artikel 2) nicht Rechnung getragen.

Zu Nummer 3

Absatz 1

Absatz 1 enthält die Vorschriften, die es ermöglichen, die Beitragsansprüche im Mahnverfahren zu verfolgen.

Absatz 1 Satz 1

Der Wortlaut der Vorschrift lehnt sich an die vergleichbare Regelung in § 46 a Abs. 1 Satz 1 des Wohnungseigentumsgesetzes an. Damit wird deutlich, daß sich nicht nur Zuständigkeit und Verfahren, sondern auch der Eintritt bestimmter prozessualer und materiell-rechtlicher Wirkungen wie Verjährungsunterbrechung (§ 691 Abs. 2, § 693 Abs. 2 ZPO, § 209 Abs. 2 Nr. 1 BGB) oder Rechtshängigkeit (§ 696 Abs. 3, § 700 Abs. 2 i.V.m. §§ 261, 262 ZPO, § 17 Abs. 1 GVG) nach zivilprozessualen Vorschriften richten. Diese Wirkungen treten im Falle der Verjährungsunterbrechung bereits mit dem Eingang des Mahnbescheidsantrags bei Gericht, im übrigen – wie der Verzug (§ 284 Abs. 1 Satz 2 BGB) oder der Anspruch auf Verzugszinsen (§ 291 BGB) – rückwirkend mit

der Zustellung des Mahnbescheids ein. Sie bestehen im Falle der Überleitung in das streitige Verfahren vor dem Sozialgericht (Absatz 2) fort.

Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind im Verfahren nach der Abgabe aus dem Mahnverfahren von dem dann mit der Sache befaßten Gericht auch diejenigen Vorschriften des Siebten Buches der ZPO zu beachten, die das Verhältnis von Mahnverfahren und streitigem Verfahren regeln. Dies sind außer den bereits erwähnten Bestimmungen die Vorschriften, die den Zeitpunkt des Anhängigwerdens im streitigen Verfahren (§ 696 Abs. 1 Satz 4, § 700 Abs. 3 Satz 2 ZPO), die Behandlung der im vorausgegangenen Mahnverfahren entstandenen Kosten (§ 696 Abs. 1 Satz 5, § 700 Abs. 3 Satz 2 ZPO), die Beweiskraft des Aktenausdrucks (§ 696 Abs. 2 Satz 2, § 700 Abs. 3 Satz 2 ZPO), die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens (§ 696 Abs. 4 ZPO) und die nicht bindende Wirkung der Abgabe (§ 696 Abs. 5, § 700 Abs. 3 Satz 2 ZPO) regeln, nicht dagegen z.B. die das streitige Verfahren selbst betreffenden Vorschriften der §§ 697, 700 Abs. 4 bis 6 ZPO; diese werden nach der in Absatz 2 Satz 1 vorgesehenen Anwendung der Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes verdrängt.

Absatz 1 Satz 2

Das ausdrückliche Verbindungsverbot stellt im Hinblick auf § 260 ZPO klar, daß von dem Versicherungsunternehmen im selben Mahnverfahren neben Beitragsansprüchen der privaten Pflegeversicherung nicht gleichzeitig Ansprüche anderer Art geltend gemacht werden können, für die der Rechtsweg zu den Zivilgerichten gegeben ist.

Wie im Klageverfahren nach § 253 Abs. 2 Nr. 1 ZPO obliegt es im Mahnverfahren nach § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO der das Verfahren betreibenden Partei, das für das streitige Verfahren zuständige Gericht richtig zu bezeichnen. Sie trägt nach § 281 Abs. 3 Satz 2, § 696 Abs. 5 ZPO die Mehrkosten, die durch eine fehlerhafte Bezeichnung des Gerichts und eine dann notwendige Verweisung entstehen. Das für das Mahnverfahren zuständige Gericht prüft lediglich, ob das im Mahnbescheidsantrag nach § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO angegebene Gericht an dem bezeichneten Ort errichtet ist, nicht dagegen auch, ob dieses für das streitige Verfahren tatsächlich zuständig ist. Es hat die Angabe nach § 692 Abs. 1 Nr. 1 ZPO aus dem Mahnbescheidsantrag in den Mahnbescheid mit der in § 692 Abs. 1 Nr. 6 ZPO vorgeschriebenen Ankündigung zu übernehmen und ist im Hinblick auf den Vertrauenstatbestand, der mit der Zustellung des Mahnbescheids entsteht, im Falle des Widerspruchs oder des Einspruchs daran gebunden, die Abgabe an das im Mahnbescheid für das streitige Verfahren als zuständig bezeichnete Gericht vorzunehmen (§ 696 Abs. 1 Satz 1, § 700 Abs. 3 Satz 1 ZPO). Danach ist das für das Mahnverfahren zuständige Gericht auch bei der Abgabe in das streitige Verfahren nicht befugt zu prüfen, ob der Antragsteller das für das streitige Verfahren tatsächlich zuständige Gericht bezeichnet hat. Diese Prüfung bleibt vielmehr dem Gericht vorbehalten, an das der Rechtsstreit aus dem Mahnverfahren abgegeben wird und das aus diesem

Grunde nach § 696 Abs. 5, § 700 Abs. 3 Satz 2 ZPO durch die Abgabe (abweichend von § 281 Abs. 2 Satz 5 ZPO) auch nicht in seiner Zuständigkeit gebunden wird. Nach § 690 Abs. 1 Nr. 5 ZPO ist im Mahnbescheidsantrag das für das streitige Verfahren zuständige Gericht nicht nur nach der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit, sondern auch nach dem zuständigen Gerichtszweig zu bezeichnen. Dies bedeutet, daß im Falle der Verfolgung von Beitragsansprüchen der privaten Pflegeversicherung das nach § 57 Abs. 1 Satz 2 SGB zuständige Sozialgericht anzugeben ist.

Absatz 1 Satz 3

Die Vorschrift läßt abweichend von § 697 Abs. 4 ZPO die Zurücknahme des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid nur bis zum Erlaß der Abgabeverfügung zu. Hierdurch wird die Anwendung des § 699 Abs. 1 Satz 3 ZPO ausgeschlossen, nach dem der einem vorläufig vollstreckbaren Versäumnisurteil gleichstehende Vollstreckungsbescheid (§ 700 Abs. 1 ZPO) vom Sozialgericht zu erlassen wäre, wenn die Zurücknahme des Widerspruchs über den Zeitpunkt des Erlasses der Abgabeverfügung hinaus zugelassen würde.

Absatz 2

Satz 1 sieht vor, daß nach der mit dem Akteneingang beim Sozialgericht vollzogenen Abgabe nach dem Sozialgerichtsgesetz in gleicher Weise weiter zu verfahren ist wie nach Eingang einer Klage. Das weitere Verfahren bestimmt sich nicht nach den §§ 697, 700 Abs. 3 Satz 2, 3, Abs. 4 bis 6 ZPO. Das Sozialgericht leitet vielmehr die nach dem Sozialgerichtsgesetz bei einer Klageerhebung üblichen Schritte ein. Hiervon sieht Satz 2 für den Fall der Abgabe nach Erhebung des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid eine Ausnahme vor. Die in der Vorschrift vorgesehene entsprechende Anwendung des § 700 Abs. 1 und des § 343 ZPO ermöglicht es dem Sozialgericht, den Vollstreckungsbescheid in seiner Entscheidung über die Zulässigkeit und Begründetheit des Einspruchs ganz oder teilweise aufrechtzuerhalten oder aufzuheben.

Zu Nummer 4

Für Unternehmen der privaten Pflegeversicherung ist eine den Pflegekassen entsprechende Gebührenpflicht zu begründen. Die Regelung sollte um eine Vorschrift ergänzt werden, nach der auf die Gerichtsgebühr für das Verfahren vor dem Sozialgericht die für das Mahnverfahren nach dem Gerichtskostengesetz (§ 65 Abs. 3, Nummer 1100 KV) vorausgezahlte

Gebühr anzurechnen ist. Dies entspricht der allgemeinen Anrechnungsvorschrift in der Anmerkung zu Nummer 1201 des Kostenverzeichnisses zum Gerichtskostengesetz sowie den Anrechnungsvorschriften in § 48 Abs. 1 Satz 4 WEG, § 43 Abs. 2 BRAGO und dem nach Artikel 3 des Gesetzentwurfs in § 116 Abs. 1 BRAGO anzufügenden Satz 2.

Zu Artikel 2

Die notwendige Übernahme des Gerichtsbescheids als Dauerrecht erfolgt durch die Formulierung des § 105 des Sozialgerichtsgesetzes.

Zu Artikel 4

Die vorgesehene Änderung des Hauptforderungskatalogs im Hinweisblatt zu Anlage 1 der Verordnung soll in der Form erfolgen, die Beiträge zur privaten Pflegeversicherung statt unter einer neuen Nummer 91 unter einer Nummer 95 in den Katalog aufzunehmen. Im übrigen wird der Inhalt der Artikel 6 und 7 als Absätze 2 und 3 übernommen.

Zu Artikel 5

Die Vorschrift ist entbehrlich.

Zu Artikel 6

Die Vorschrift ist entbehrlich. Der Inhalt des Artikels 6 ist in einen dem Artikel 4 angefügten Absatz 3 übernommen.

Zu Artikel 7

Die Vorschrift ist entbehrlich. Der Inhalt des Artikels 7 ist in einen dem Artikel 4 angefügten Absatz 2 übernommen.

Zu Artikel 8

Die Geltung der bisherigen Regelung über den Gerichtsbescheid im sozialgerichtlichen Verfahren ist auf den 28. Februar 1998 befristet. Die Überführung in Dauerrecht erfolgt daher zum 1. März 1998.

Die Vorschriften, die mit der Öffnung des Mahnverfahrens für Beitragsansprüche von Unternehmen der privaten Pflegeversicherung in Zusammenhang stehen, erfordern eine Vorlaufzeit. Für die Umsetzung in die Maschinenprogramme benötigt die Koordinierungsstelle für das automatisierte Mahnverfahren mindestens einen Monat. Der hinausgerückte Inkrafttretenszeitpunkt ist daher notwendig.

Bonn, den 6. Februar 1998

Volker Kauder

Berichterstatte

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333